



Sozialgericht Köln

Az.: S 10 AY 46/25 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Antragsteller

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Volker Gerloff, Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin, Gz: - 402-25/VG/VG -

gegen

die Gemeinde Lindlar -Amt für soziale Angelegenheiten-, vertreten durch den
Bürgermeister, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar

Antragsgegnerin

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Köln am 03.08.2026 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht [REDACTED] beschlossen:

Die Antragsgegnerin hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu tragen.

Gründe

Nach § 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wurde.

Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren durch schriftliche Erklärung am 26.10.2025 beendet und eine Kostenentscheidung durch den Bevollmächtigten des Antragstellers beantragt, so dass eine Kostenentscheidung nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG zu erfolgen hat.

Die Entscheidung ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu treffen. Beschränkt wird die Entscheidung lediglich durch die Vorschrift des § 193 Abs. 4 SGG. Bei der Ausübung des sachgerechten richterlichen Ermessens ist in der Regel der zu erwartende Ausgang des Verfahrens bei einer streitigen Entscheidung für die Kostenverteilung entscheidend, wobei dann in der Regel derjenige die Kosten zu tragen hat, der bei streitiger Durchführung des Verfahrens voraussichtlich unterliegen würde und bei einem teilweisen Obsiegen auch eine entsprechende Quotelung anzusetzen ist (B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt § 193 Rn. 12 a).

Nach dieser Maßgabe übt das Gericht sein Ermessen dahingehend aus, dass von der Antragsgegnerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten sind.

Der Antragsteller hätte bei streitiger Durchführung des Verfahrens vermutlich obsiegt. Sowohl Anordnungsanspruch (Anspruch nach §§ 1, 3 AsylbLG aufgrund der vorhandenen Duldung, die bereits bei Antragstellung vorlag und Gültigkeit besaß) als auch eine besondere Eilbedürftigkeit aufgrund der Nichtgewährung existenzsichernder Leistungen (Anordnungsgrund) wurden hinreichend glaubhaft gemacht, die Antragsgegnerin hat schließlich auch wie beantragt Leistungen bewilligt.

Allein aus diesem Gesichtspunkt erscheint es gerechtfertigt, der Antragsgegnerin die Kostenlast aufzuerlegen.

Auch unter der Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Veranlassung des Verfahrens ergibt sich keine andere Entscheidung.

Durch den Widerspruch der Antragstellerseite vom 24.09.2025 und die darin gesetzten Frist bis zum 01.10.2025 musste der Antragsgegnerin die besondere Dringlichkeit bekannt sein und es war auch damit zu rechnen, dass ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angestrengt werden würde, wenn nicht innerhalb der Frist reagiert wird. Es war daher im vorliegenden Einzelfall auch entbehrlich, dass die Antragstellerseite vor Stellung des Antrags bei Gericht nochmals Rücksprache mit der Antragsgegnerin hielt. Vielmehr hätte die Antragsgegnerin durch eine schnellere Reaktion das Eilverfahren verhindern können.

Dem Kostenantrag des Antragstellers war daher stattzugeben, die Antragsgegnerin hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Kostengrundentscheidung ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG).

■■■■■

Richterin am Sozialgericht